



# **SATZUNG**

# Satzung

## Hundesportverein Gröbenzell e.V.

### Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines .....	3
§ 1	Namen und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr .....	3
§ 2	Zweck des Vereins .....	3
§ 3	Rechtsgeschäftliche Bestimmungen .....	3
II	Mitgliedschaft .....	4
§ 4	Mitglieder.....	4
§ 5	Ordentliche Mitglieder.....	4
§ 6	Ehrenmitglieder.....	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 8	Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag.....	4
§ 9	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
§ 10	Streichung aus der Mitgliederliste bzw. Ausschluss.....	5
III	Leitung des Vereins .....	6
§ 11	Organe des Vereins .....	6
§ 12	Mitgliederversammlung.....	6
§ 13	Vorstandschaft .....	6
§ 14	Wahlen .....	7
IV	Sonstige Bestimmungen.....	8
§ 15	Revisoren .....	8
§ 16	Bildung von Ausschüssen.....	8
§ 17	Satzungsänderungen .....	8
§ 18	Ordnungsbefugnis der Vorstandschaft.....	8
§ 19	Abstimmungen.....	8
§ 20	Vereinsvermögen .....	9
§ 21	Auflösung des Vereins.....	9
§ 22	Inkrafttreten der Satzung.....	9

# **I Allgemeines**

## **§ 1 Namen und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Gröbenzell“, nachstehend Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Gröbenzell.
- (3) Der Verein soll beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Hundesport e.V.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Der Verein dient
  - der Ausbildung von Hunden als Wach-, Schutz-, Begleit- und Fährtenhund sowie dem Breitensport mit dem Hund
  - der Förderung des sportlichen Geistes der Hundehalter
  - dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und der Beratung in Zucht-, Ausbildungs- und Hundehaltungsfragen
  - der Durchführung von Übungen, Kursen und Leistungsprüfungen
  - der Förderung der Belange des Tierschutzes.

## **§ 3 Rechtsgeschäftliche Bestimmungen**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB wird auf diese beiden Personen beschränkt.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit vertritt.

## II Mitgliedschaft

### § 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag,

### § 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Aufnahmefähig als ordentliches Mitglied ist jede unbescholtene Person. Aufnahme Gesuche, in denen die Satzung anerkannt wird, sind der Vorstandschaft zuzustellen.
- (2) **Bei Jugendlichen ist eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten** erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.

### § 6 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Vorstandschaft bei Zustimmung aller seiner Mitglieder oder die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich besonders hohe Verdienste um den Verein oder den Hundesport erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder genießen alle den ordentlichen Mitgliedern zustehende Rechte. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, ausgenommen bei zwischen ihm und dem Verein zu besorgenden Angelegenheiten.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassiers ist jedes Mitglied über 21 Jahre, in die übrigen Ämter jedes Mitglied über 18 Jahre.
- (4) Jedes Mitglied hat den Verein tatkräftig zu unterstützen.
- (5) Hundehalter oder Hundeführer müssen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, bzw. vor der erstmaligen Teilnahme am Ausbildungsbetrieb abschließen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet
- (7) Hat ein Mitglied fristgerecht gekündigt, so sind die Rechte und Pflichten bis zum Ende des Kalenderjahres gültig.

### § 8 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat den Mitgliederbeitrag bis spätestens 1. März des laufenden Jahres zu entrichten.
- (2) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Mitgliederbeitrages werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (4) Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliederbeitrages wirksam.
- (5) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- (6) Für einen ermäßigten Mitgliederbeitrag wird bei der Altersgrenze der Jahrgang des Mitglieds zugrunde gelegt.
- (7) Familienmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (8) Übertragung der Mitgliedschaft an Familienangehörige ist möglich, jedoch beginnt dann die Zugehörigkeitsdauer bei Null. Eine Aufnahmegebühr wird nicht mehr erhoben.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Für das laufende Jahr sind die anfallenden finanziellen Verpflichtungen voll zu erfüllen.
- (3) Freiwilliger Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen, jedoch ist der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- (4) Der Austritt ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.

## **§ 10 Streichung aus der Mitgliederliste bzw. Ausschluss**

- (1) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen bei:
  - (a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - (b) Nichtbezahlen der fälligen Beiträge trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderungen. Auch wenn aus postalischen Gründen die Aufforderung den Empfänger nicht erreicht, gilt sie als zugestellt.
- (2) Über die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet die Vorstandschaft. Das Mitglied gilt damit zum Ende des laufenden Jahres als ausgeschieden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei:
  - (a) Verurteilung zu entehrenden Strafen
  - (b) vereinschädigendem Verhalten
  - (c) Misshandlung von Hunden und/oder anderen Tieren.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft in vertraulicher Sitzung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (5) Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tag der Zustellung des Bescheides an gerechnet, schriftlich Einspruch an den 1. Vorsitzenden zulässig.
- (6) Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss wird sodann von der nächsten Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.

### **III Leitung des Vereins**

#### **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Geschäftsführendes Organ ist die Vorstandschaft.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe von Termin, Versammlungsort und Tagesordnung.
- (3) In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Voraussetzung ist ein Beschluss der Vorstandschaft oder ein der Vorstandschaft schriftlich vorgelegtes begründetes Verlangen, dass von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterschrieben ist.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Jahresbericht der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft
  - (b) Bericht der Revisoren
  - (c) Jedes 2. Jahr bestehen als Zusatzaufgaben
    - Entlastung der Vorstandschaft
    - Neuwahl der Vorstandschaft
    - Neuwahl der Revisoren
  - (d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist. Gültige Beschlüsse können nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auf einer neuen Versammlung geändert werden.

#### **§ 13 Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Ausbildeleiter
- (2) Die Vorstandschaft tagt stets, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn die Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft dies beantragt.
- (3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.

- (5) Der 1. Vorsitzende widmet sich neben seinen Aufgaben nach § 3 der Satzung besonders folgenden Aufgabenbereichen:  
Grundsatzfragen, Versammlungen, Projekte, Termine.
- (6) Der 2. Vorsitzende unterstützt neben seinen Aufgaben nach § 3 der Satzung den 1. vorsitzenden und übernimmt Sonderaufgaben.
- (7) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinskasse.
- (8) Der Schriftführer ist Sekretariat des Vereins und erledigt Aktenführung, Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Schriftverkehr und Mitgliederkartei.
- (9) Der Ausbildeleiter ist für die hundesportliche Arbeit verantwortlich., besonders für Ausbildungsbetrieb, -theorie und -planung. Ihm stehen Helfer und Übungswarte zur Seite.
- (10) Die Vorstandschaft wird erweitert um
  2. Schriftführer
  - Jugendwart
  - Breitensportwart
- (11) Bei Rechtsgeschäften mit folgendem Vermögenswert können entscheiden:
 

bis	DM 1.000,--	1. Vorstand	
bis	DM 5.000,--	die Vorstandschaft	
über	DM 5.000,--	die Mitgliederversammlung	mit
		überwiegender Mehrheit.	

## § 14 Wahlen

- (1) Vorstandschaft und Revisoren werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich offen. Sie sind durch Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen geheim durchzuführen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht angegebene Stimmen.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Funktion schriftlich erklärt haben.
- (5) Verliert ein Amtsinhaber das Vertrauen der Mitglieder, so kann ein anderes Mitglied mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in dieses Amt gewählt werden.
- (6) Tritt ein Amtsinhaber zurück, so beauftragt die Vorstandschaft ein anderes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **IV Sonstige Bestimmungen**

### **§ 15 Revisoren**

- (1) .Die Revisoren sind unabhängig und nicht an Weisungen der übrigen Vereinsorgane gebunden.
- (2) Die Revisoren haben im Interesse der Vereinsmitglieder jederzeit Einblick in die Vermögensverhältnisse und Zahlungsvorgänge des Vereins.
- (3) Sie sind verpflichtet, die Vermögenslage des Vereins mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung sorgfältig zu prüfen.
- (4) Sie haften dem Verein mit Unterschrift für eine genaue Prüfung.
- (5) Sie haben ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das bei den Vereinsakten abgeheftet wird.
- (6) Das Prüfungsprotokoll wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
- (7) Die Vorstandschaft kann auch während des Jahres eine Überprüfung der Vermögenslage verlangen.

### **§ 16 Bildung von Ausschüssen**

- (1) .Nach Bedarf können Ausschüsse für verschiedene Aufgaben gebildet werden.
- (2) Über die Bildung von solchen Ausschüssen entscheidet die Vorstandschaft.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) .Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (2) Wünsche zur Satzungsänderung sind dem 1. Vorsitzenden unter Angabe von Gründen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus Anlass einer Satzungsänderung kann erst zwei Monate nach Mitteilung des Wunsches auf Satzungsänderung einberufen werden.

### **§ 18 Ordnungsbefugnis der Vorstandschaft**

- (1) .Die Vorstandschaft kann zur ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen Ordnungsbestimmungen erlassen.
- (2) 1. und 2. vorsitzender haben jederzeit Einblick in alle Vorgänge, insbesondere in die Vereinsakten und Rechnungsbücher.

### **§ 19 Abstimmungen**

- (1) .Sämtliche Abstimmungen geschehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Bei Änderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.



## **§ 20 Vereinsvermögen**

- (1) .Das Vereinsvermögen besteht aus Geld- und Sachwerten und dient ausschließlich dem Vereinszweck.
- (2) Alle Überschüsse aus dem Erlös von Veranstaltungen des Vereins dienen der Mehrung des Vereinsvermögens.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens und erhalten keinen Gewinnanteil.
- (4) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes einem gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation zu. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung.
- (5) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter und werden unentgeltlich wahrgenommen. Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an Dritte sind nur im Rahmen der satzungsmäßigen Verfolgung des Vereinszweckes möglich.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) .Ein Antrag zur Auflösung des Vereins ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 1. und 2. vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung tritt am 04.02.1995 in Kraft.  
Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.1994 angenommen.
- (2) Die Satzung vom 06.04.1991 wird hiermit ungültig.